



## Gunther Krichbaum

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Vorsitzender des Ausschusses für die  
Angelegenheiten der Europäischen Union

Gunther Krichbaum, MdB · Platz der Republik 1 · 11011 Berlin

## Informationen zu den Corona-Hilfen

Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Paul-Löbe-Haus  
Telefon (030) 227 – 70 371  
Telefax (030) 227 – 76 371  
E-Mail [gunther.krichbaum@bundestag.de](mailto:gunther.krichbaum@bundestag.de)

Wahlkreis  
Westliche 104  
75172 Pforzheim  
Telefon (0 72 31) 14 00 61  
Telefax (0 72 31) 14 00 62  
E-Mail [gunther.krichbaum.wk@bundestag.de](mailto:gunther.krichbaum.wk@bundestag.de)

Stand: 13. Juli 2020, 9 Uhr

## Hilfen für Unternehmen und Beschäftigte

Bundeswirtschaftsminister Altmaier und Bundesfinanzminister Scholz haben am 13. März 2020 einen umfassenden „Schutzschirm für Beschäftigung und Unternehmen“ angekündigt, der in seiner Höhe ausdrücklich unbegrenzt ist. Ziel ist es, dass kein gesundes Unternehmen wegen Corona Insolvenz anmelden muss. Das Programm besteht aus drei Elementen: Erleichterungen beim Kurzarbeitergeld, Liquiditätssicherung über KfW-Kredite und Steuerstundungen/Minderung der Vorauszahlungen.

### 1. Erleichterungen für das Kurzarbeitergeld für Unternehmen

Die Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld werden rückwirkend ab 1. März 2020 - vorerst bis zum 31.12.2020 befristet - wie folgt erleichtert:

- Es reicht, wenn 10 Prozent der Beschäftigten eines Betriebes von Arbeitsausfall betroffen sind (statt bisher 1/3), damit ein Unternehmen Kurzarbeit beantragen kann.
- Sozialversicherungsbeiträge werden bei Kurzarbeit für die Ausfallzeit zu 100 Prozent von der Bundesagentur für Arbeit erstattet. Kurzarbeitergeld können auch Zeitarbeiter erhalten; es gibt keine Ungleichbehandlung mit Stammpersonal.
- In Betrieben, in denen Regelungen zur Führung von Arbeitskonten bestehen, wird auf den Aufbau von Minusstunden verzichtet.
- Unternehmen können den krisenbedingten Arbeitsausfall ab sofort bei der Arbeitsagentur anzeigen; das gilt auch für Zeitarbeitsunternehmen.

#### Abbau von Überstunden

Die Betriebe müssen grundsätzlich alle zumutbaren Vorkehrungen treffen, um den Eintritt des Arbeitsausfalls zu verhindern. Das heißt, Mehrarbeits- bzw. Überstunden sind vorerst abzubauen, allerdings wird auf den Aufbau von Minusstunden verzichtet.

#### Vermeidung von Arbeitsausfällen durch Urlaubsgewährung

Grundsätzlich müssen in einem Betrieb alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen werden, um den Eintritt des Arbeitsausfalls zu verhindern. Dazu gehört auch die Gewährung von bezahl-



tem Erholungsurlaub, soweit vorrangige Urlaubswünsche der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Urlaubsgewährung nicht entgegenstehen. Bis zum 31. Dezember 2020 wird die Bundesagentur für Arbeit generell davon absehen, die Einbringung von Erholungsurlaub zur Vermeidung von Kurzarbeit einzufordern. Bei Bestehen von noch übertragbaren Urlaubsanträgen aus dem Vorjahr, sind diese grundsätzlich zur Vermeidung der Zahlung von Kurzarbeitergeld einzubringen. Auch hier dürfen aber vorrangige Urlaubswünsche der Arbeitnehmer nicht entgegenstehen.

#### Hinzuverdienstmöglichkeiten

Vorübergehend dürfen Arbeitnehmer zusätzlich zum Kurzarbeitergeld bis zur Höhe ihres normalen Gehalts hinzuverdienen, ohne dass dieses angerechnet wird. Bisher galt dies nur bei Zuverdiensten in systemrelevanten Branchen wie der Landwirtschaft, den Lebensmittelhandel oder pflegende Berufe.

#### **Aufstockung des Kurzarbeitergeldes**

Das Kurzarbeitergeld wird für diejenigen, die Corona-Kurzarbeitergeld für ihre um mindestens 50 Prozent reduzierte Arbeitszeit beziehen, ab dem 4. Monat des Bezugs auf 70 Prozent (bzw. 77 Prozent für Haushalte mit Kindern) und ab dem 7. Monat des Bezuges auf 80 Prozent (bzw. 87 Prozent für Haushalte mit Kindern) des pauschalierten Netto-Entgelts erhöht, längstens bis 31.12.2020.

**Im September wird im Lichte der wirtschaftlichen und pandemischen Lage eine verlässliche Regelung für die Zeit ab dem 1.1.2021 vorgelegt.**

Ansprechpartner sind die jeweils zuständigen Arbeitsagenturen vor Ort. Arbeitgeber können auch die bundesweite Hotline nutzen.

**0800 45555 20**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bietet umfangreiche Informationen zur Kurzarbeit, die ständig aktualisiert werden:

[https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/kug-faq-kurzarbeit-und-qualifizierung.pdf;jsessionid=34CAFF5F7761B7D94945C83A8A7A5F69?\\_\\_blob=publicationFile&v=7](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/kug-faq-kurzarbeit-und-qualifizierung.pdf;jsessionid=34CAFF5F7761B7D94945C83A8A7A5F69?__blob=publicationFile&v=7)

## **2. Liquiditätshilfen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)**

Im Auftrag der Bundesregierung stellt die KfW den Unternehmen Förderkredite bereit, die von Kreditinstituten an ihre Kunden weitergegeben werden. Die KfW übernimmt einen großen Teil der Haftung für diese Kredite. Dafür garantiert der Bund. Das erleichtert Banken, Sparkassen und anderen Finanzierungspartnern die Kreditvergabe. Um eine zügige Auszahlung zu erreichen, werden Prozesse vereinfacht, z.B. durch eine Risikobewertung allein durch die Hausbank.

Um den Mittelstand schneller mit Krediten zu versorgen, wurde am 6. April 2020 ein neues Programm angekündigt. Seit 15. April sind Anträge möglich.



- KfW-Schnellkredit  
Unternehmensgröße: 11-250 Beschäftigte  
Laufzeit: 10 Jahre, Zins: 3%  
Kreditsumme: drei Monatsumsätze, max. 500.000/800.000 Euro (bis 50/über 50 Beschäftigte)  
Haftungsübernahme durch den Bund: 100%

Darüber hinaus bestehen auch weiterhin folgende drei KfW-Programme:

- ERP-Gründerkredit für Unternehmen bis 2 Mrd. Jahresumsatz, die noch keine fünf Jahre bestehen  
[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Unternehmen-erweitern-festigen/Finanzierungsangebote/KfW-Unternehmerkredit-Fremdkapital-\(037-047\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Unternehmen-erweitern-festigen/Finanzierungsangebote/KfW-Unternehmerkredit-Fremdkapital-(037-047)/)
- KfW-Unternehmerkredit für Unternehmen bis 2 Mrd. Jahresumsatz, die bereits fünf Jahre bestehen  
[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Gr%C3%BCnden-Erweitern/F%C3%B6rderprodukte/ERP-Gr%C3%BCnderkredit-Universell-\(073\\_074\\_075\\_076\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Gr%C3%BCnden-Erweitern/F%C3%B6rderprodukte/ERP-Gr%C3%BCnderkredit-Universell-(073_074_075_076)/)  
Bei beiden Programmen wurde die Haftungsfreistellung für die Hausbank erhöht. Sie beträgt nun bis zu 90% bei kleinen und mittleren Unternehmen und 80% bei großen Unternehmen. Die Zinsen belaufen sich auf maximal 1,46% für kleine und 2,12% für große Unternehmen.
- KfW-Kredit für Wachstum für alle Unternehmen bis 5 Mrd. Jahresumsatz  
Hier wurde die Haftungsfreistellung von 50% auf 70% erhöht.  
[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Innovation/F%C3%B6rderprodukte/KfW-Kredit-f%C3%BCr-Wachstum-\(290\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Innovation/F%C3%B6rderprodukte/KfW-Kredit-f%C3%BCr-Wachstum-(290)/)

Bei diesen Programmen wurde die Laufzeit von fünf auf sechs Jahre verlängert. Zudem wurde die Vorgabe eine positiven Fortführungsprognose gestrichen. Es wird künftig darauf abgestellt, dass das Unternehmen zum 31.12.2019 geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufgewiesen hat.

Weitere Auskünfte erteilt die KfW bei der eigens eingerichteten Corona-Hotline. Bitte haben Sie aber Verständnis, dass es aufgrund der vielen Anrufe zu Wartezeiten kommt.

**0800 593 9000**

Alle Information des Bundesfinanzministerium zu den Kreditprogrammen finden Sie hier:

[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche\\_Finanz/2020-03-18-Corona-Hilfsprogramme-fuer-alle.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanz/2020-03-18-Corona-Hilfsprogramme-fuer-alle.html)

### **3. Steuerstundungen/Minderung der Vorauszahlungen**

Dritte Säule des Programms sind Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen und zur Senkung von Vorauszahlungen. Bis Ende des Jahres wird auf Zwangsvollstreckungen bei Steuerzahlungen und Säumniszuschläge verzichtet. Das ist gerade für Freiberufler und kleine Unternehmen sehr wichtig, die sich hierfür umgehend mit ihrem Finanzamt in Verbindung setzen sollten.



Das Formular zur Beantragung für Stundungen bzw. Anpassung der Vorauszahlungen finden Sie hier:

<https://finanzamt-bw.fv-bwl.de/,Lde/Steuererleichterungen+aufgrund+der+Auswirkungen+des+Coronavirus>

#### **4. Überbrückungshilfen aus dem Konjunkturpaket**

Antragsberechtigt sind Unternehmen, deren Umsätze Corona-bedingt in April und Mai 2020 um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 rückgängig gewesen sind und deren Umsatzrückgänge in den Monaten Juni bis August 2020 um mindestens 40 % fort dauern.

Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind, sind die Monate November und Dezember 2019 heranzuziehen.

Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil in Höhe von

- 80 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70 Prozent
- 50 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch  $\geq$  50 Prozent und  $\leq$  70 Prozent
- 40 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch  $\geq$  40 Prozent und < 50 Prozent

Der maximale Erstattungsbetrag beträgt 150.000 Euro für drei Monate. Bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten soll der Erstattungsbetrag 9.000 Euro, bei Unternehmen bis 10 Beschäftigten 15.000 Euro nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen. Geltend gemachte Umsatzrückgänge und fixe Betriebskosten sind durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer in geeigneter Weise zu prüfen und zu bestätigen.

Die Antragsfristen enden jeweils spätestens am 31.8.2020 und die Auszahlungsfristen am 30.11.2020.

Das Land Baden-Württemberg stockt die Bundesmittel durch einen fiktiven Unternehmerlohn auf, er wird mit Festbeträgen wie folgt gewährt:

Drei gestaffelte, feste Beträge für den jeweiligen Fördermonat:

- 590 Euro bei Umsatzeinbruch zwischen 40% und unter 50% im Vergleich zum Vorjahresmonat
- 830 Euro bei Umsatzeinbruch zwischen 50 und unter 70% im Vergleich zum Vorjahresmonat
- 1180 Euro bei Umsatzeinbruch von mehr als 70% im Vergleich zum Vorjahresmonat

Informationen zur Überbrückungshilfe:

<https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/ueberbrueckungshilfe-corona/>

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/faqlist.html>



### **5b. Liquiditätshilfe für die Gastronomie**

Die Landesregierung hat am 19.5.20 ein Liquiditätsprogramm für die Gastronomie beschlossen. Pro Gaststätte werden 3000 Euro, für jede Vollzeitstelle weitere 2000 Euro als Zuschuss gezahlt. Anträge können ab dem 1.7.20 gestellt werden

Informationen zur Stabilisierungshilfe für die Gastronomie:

<https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/stabilisierungshilfe-corona-fuer-das-hotel-und-gaststaetengewerbe/>

### **6. Hilfen für die Landwirtschaft**

Vorübergehend wird die Anrechnung von Tätigkeiten in systemrelevanten Bereichen wie der Landwirtschaft für Kurzarbeiter aufgehoben. Die Hinzuverdienstgrenze bei Vorruehstendlern wird in der gesetzlichen Rentenversicherung deutlich angehoben und in der Alterssicherung der Landwirte vollständig aufgehoben. Die maximal mögliche Einsatzdauer für jene ausländischen Saisonkräfte, die bereits vor Ort sind, wird auf 115 Tage verlängert.

Im April und Mai sind insgesamt 39.000 Erntehelfer per Flugzeug nach Deutschland eingereist. Ab 16.6.20 ist wieder eine Einreise auf dem Landweg möglich. Das Bundeskabinett hat am 10.6.20 ein neues Konzept zur Beschäftigung von ausländischen Erntehelfern beschlossen, mit dem das Infektionsrisiko minimiert werden soll.

### **7. Entschädigungen für Lohnfortzahlung und Verdienstausschlag bei Quarantäne**

Ordnet die zuständige Behörde eine Quarantäne an, ist der Arbeitgeber für eine Zeit von sechs Wochen zur Lohnfortzahlung verpflichtet. Kommt er dem nicht nach, können sich Arbeitnehmer auch direkt an die Behörde wenden. Den Betrag der Entgeltfortzahlung kann sich der Arbeitgeber von der Behörde erstatten lassen. Selbstständige können ihren Verdienstausschlag geltend machen, Berechnungsgrundlage sind die letzten Jahreseinnahmen.

Für Pforzheim und den Enzkreis werden die Anträge vom Landratsamt Enzkreis bearbeitet. Das Formular ist hier zu finden:

[https://www.enzkreis.de/Kreis-Verwaltung/Bauen-Naturschutz-Umwelt-Gesundheit-und-Infrastruktur/Gesundheitsamt/Hilfreiche-Information-%C3%BCber-das-Corona-Virus/index.php?&object=tx,2891.3&ModID=6&FID=2891.2491.1&kat=&kuo=1&call=0&k\\_sub=0&La=1](https://www.enzkreis.de/Kreis-Verwaltung/Bauen-Naturschutz-Umwelt-Gesundheit-und-Infrastruktur/Gesundheitsamt/Hilfreiche-Information-%C3%BCber-das-Corona-Virus/index.php?&object=tx,2891.3&ModID=6&FID=2891.2491.1&kat=&kuo=1&call=0&k_sub=0&La=1)

### **8. Erleichterungen bei „Hartz IV“ und der Grundsicherung für Selbstständige – vorübergehend keine Vermögensprüfung**



Die normalerweise notwendige Offenlegung der Vermögensverhältnisse bei der Beantragung von (ergänzenden) „Hartz IV“-Leistungen oder der Grundsicherung für Selbstständige entfällt vorläufig. So ist eine schnellere Auszahlung möglich. Miet- und Heizkosten gelten für eine bestimmte Zeit als „angemessen“, damit niemand umziehen muss.

### **9. Hilfen für Mieter – keine Kündigungen bei Mietrückständen**

Egal ob Wohnraum oder für ein Gewerbe: Mieter werden geschützt. Ihnen darf wegen Mietschulden in der Corona-Krise nicht gekündigt werden. Trotz aller Hilfsprogramme drohen Kurzarbeitern, Arbeitslosen und Selbstständigen ohne Aufträge in den nächsten Monaten Verdienstaufschläge. Die meisten werden dadurch Anspruch auf soziale Hilfen haben (Kinderzuschlag, ergänzende Hartz IV-Leistungen, Grundsicherung für Selbstständige). Die Auszahlung wird sich angesichts der vielen Anträge aber verzögern. Die Betroffenen können daher unverschuldet Probleme bekommen, die Miete pünktlich zu zahlen. Bisher gilt die Regelung, dass eine fristlose Kündigung möglich ist, wenn die Miete zwei Monate in Folge nicht gezahlt wurde. Diese wird vom 1. April bis zum 30. Juni 2020 aufgehoben. Damit wird die Miete allerdings nicht erlassen, die Pflicht zur (späteren) Zahlung bis zum 30. Juni 2022 bleibt bestehen.

Viele Vermieter haben ihre vermietete Immobilie kreditfinanziert. Sofern die Finanzierung noch nicht abgeschlossen ist, könnten einige in Schwierigkeiten geraten, ihrerseits die Kreditraten zu bedienen, wenn der Mieter seine Miete nicht zahlt. Für Vermieter mit bis zu zwei Wohnungen wurde daher bis zum 30.6.2020 ein Stundungsrecht für die fällige Rate geschaffen, sofern der Mieter Corona-bedingt seine Miete nicht zahlt. ABER: Es sind nicht alle Mieter von Einkommensverlusten betroffen. So werden die ca. 21 Mio. Rentner ihre Rente auch weiter in voller Höhe erhalten.

### **10. Hilfen bei Dauerschuldverhältnissen für Kleinstunternehmer und Verbraucher**

Verbraucher und Kleinstunternehmer erhalten ein bis zum 30. Juni begrenztes Leistungsverweigerungsrecht bei Dauerschuldverhältnissen, wenn sie ihre Gegenleistung nicht erbringen können, ohne ihren Lebensunterhalt bzw. ihren Geschäftsbetrieb zu gefährden.

Bei Verbrauchern wird dies auf wesentliche Dauerschuldverhältnisse der Daseinsvorsorge begrenzt (Strom, Gas, Telekommunikation).

Bei Kleinstunternehmen (bis zu neun Beschäftigte) wird dies durch Kosten für Pflichtversicherungen ergänzt.

Jeder, der von dieser Neuregelung profitieren will, muss sich auf sein Leistungsverweigerungsrecht berufen und nachweisen, dass er wegen Corona nicht zahlen kann. Die Regelung gilt nur für Dauerschuldverhältnisse, die vor dem 8. März 2020 bestanden.

### **11. Schutz für Kreditnehmer**

Kann ein Kredit aufgrund von Einnahmeausfällen nicht mehr bedienen werden, droht die Kündigung. Die eingeräumten Sicherheiten werden verwertet – oftmals die Hypothek auf dem Eigenheim. Daher führen wir für Verbraucherinnen und Verbraucher das Recht ein, die während der Krisenzeit fälligen Tilgungs- und Zinszahlungen für drei Monate zu stunden, d.h. aufzuschieben. Anschließend verlängert sich der Darlehensvertrag um ebendiese Zeit.



Voraussetzung: Infolge der Krise könnten die Betroffenen ihren Lebensunterhalt nicht mehr angemessen bestreiten, wenn sie den Kredit weiter bedienen.

Die Bundesregierung wird genau verfolgen, wie sich die wirtschaftliche Lage entwickelt und kann die Regelung, so erforderlich, auf Kleinunternehmen ausdehnen.

### **12. Insolvenzantragsfrist wird ausgesetzt**

Um zu vermeiden, dass betroffene Unternehmen allein deshalb einen Insolvenzantrag stellen müssen, weil Liquiditätshilfen angesichts der vielen Anträge nicht rechtzeitig bei ihnen ankommen, ist die reguläre dreiwöchige Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020 ausgesetzt.

Hierfür muss der Insolvenzgrund auf den Auswirkungen der Corona-Epidemie beruhen und aufgrund einer Beantragung öffentlicher Hilfen bzw. ernsthafter Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen bestehen begründete Aussichten auf Sanierung.

### **13. Hilfen für die Gastronomie**

Ab dem 1. Juli 2020 wird die Umsatzsteuer auf Speisen in der Gastronomie für ein halbes Jahr auf 5% und weitere sechs Monate auf 7% gesenkt. Bei gleichen Preisen erhöhen sich also Liquidität und Gewinn der Unternehmen.

<u>Beispiel:</u>		<b>NEU</b>	
Speisen	16,80 Euro	Speisen	16,80 Euro
19% Umsatzsteuer	3,20 Euro	Umsatzsteuer 5%	0,84 Euro
<b>Gesamtbetrag</b>	<b>20,00 Euro</b>	verbleiben beim Wirt	2,36 Euro
		<b>Gesamtbetrag für den Gast</b>	<b>20,00 Euro</b>

Wirte können aber auch ohne Reduzierung ihres Gewinnes die Preise reduzieren, umso mehr Kunden zu gewinnen.

### **16. Verlustrücktrag wird erweitert**

Der steuerliche Verlustrücktrag wird - gesetzlich - für die Jahre 2020 und 2021 auf maximal 5 Mio. Euro bzw. 10 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) erweitert. Es wird ein Mechanismus eingeführt, wie dieser Rücktrag unmittelbar finanzwirksam schon in der Steuererklärung 2019 nutzbar gemacht werden kann, z.B. über die Bildung einer steuerlichen Corona-Rücklage. Das schafft schon heute die notwendige Liquidität und ist bürokratiearm zu verwalten. Die Auflösung der Rücklage erfolgt spätestens bis zum Ende des Jahres 2022.



**Weitere Informationen und Hotlines:**

Infotelefon des Bundesgesundheitsministeriums zum Coronavirus für Bürger und Unternehmen:  
Telefon: 030 346465100, Mo – Do 8:00 bis 18:00 Uhr, Fr 8:00 bis 12:00 Uhr  
tagesaktuelle Informationen: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html>

Informationen des Robert-Koch-Instituts mit Fallzahlen und aktuellen Lageeinschätzungen  
[https://www.rki.de/DE/Home/homepage\\_node.html](https://www.rki.de/DE/Home/homepage_node.html)

Infotelefon des Landesgesundheitsamts Baden-Württemberg  
Telefon 0711 904-39555, täglich 9:00 bis 18:00 Uhr

Infotelefon des Bundeswirtschaftsministeriums zum Coronavirus für Unternehmen  
Telefon: 030 18 615 1515, E-Mail: [buergerdialog@bmwi.bund.de](mailto:buergerdialog@bmwi.bund.de), Mo– Fr 9:00 bis 17:00 Uhr  
<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html>

Informationen des Wirtschaftsministeriums des Landes Baden-Württemberg zum Sofortprogramm  
<https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/soforthilfe-corona/>

Informationen für Tourismusbranche über das Kompetenzzentrum Tourismus des Bundes:  
<https://corona-navigator.de/>

Informationen vom Auswärtigen Amt

FAQ zur weltweiten Reisewarnung und zur Rückholaktion für deutsche Reisende im Ausland  
<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise/reisewarnungen/faq-reisewarnung>





## ***Musterantrag zur Stundung der Sozialversicherungsbeiträge***

### ***Stundung von Sozialabgaben***

*Mitteilung des GKV vom 24.03.2020*

*Arbeitgeber-Nr. \_\_\_\_\_*

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*unser Betrieb ist bei Ihrer Krankenkasse unter der Betriebsnummer \_\_\_\_\_ erfasst.*

*Aufgrund der durch die Corona – Krise verursachten wirtschaftlichen Verwerfungen leiden wir unter erheblichen Einnahmeausfällen und sind leider nicht in der Lage, die Sozialversicherungsbeiträge fristgerecht zu begleichen.*

*Wir beantragen daher die Stundung und Aussetzung der Vollziehung der Beiträge gemäß § 76 SGB IV für März und April 2020 bis auf Weiteres. Bitte nehmen Sie keine fälligen Lastschriften vor (Beendigung des SEPA-Mandats). Zudem ersuche ich Sie, wie von der Bundesregierung vorgesehen, von der Erhebung von Zinsen und Säumniszuschlägen abzusehen.*

*Mit freundlichen Grüßen*